

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1918**

33 (6.9.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zündvorrichtungen gegen

a) die Beschlagnahmeverordnungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zündvorrichtungen gegen

b) die Beschlagnahmeverordnungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zündvorrichtungen gegen

c) konzentrierte Kunstlimonaden, das sind Kunstsirupe, die mit Wasser verdünnt werden und dann trinkfertige Limonaden in etwa der zehnfachen Menge ergeben;

d) Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden, das sind flüssige Gemische von Säuren, Alkalien, Salzen, aus denen trinkfertige Limonaden hergestellt werden können, wenn sie mit einer sehr groben Wassermenge vermischt werden.

3. Die Anmeldung muß abgegeben werden von jedem der Erzeugnisse der genannten Art abzugeben pflegt, also auch von Koffeinzugabe, geschlossenen Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, gleichviel ob der Eigentümer die Erzeugnisse selbst verfertigt oder durch andere verwahren läßt. Wer nicht zu den vorgenannten Gändern usw. gehört, braucht seinen Vorrat an Mineralwasser usw. nicht anzumelden; das gilt also für die gewöhnlichen Haushaltungen der unmittelbaren Verbraucher.

Dagegen müssen die Inhaber von Herstellungsbetrieben (Kunstlimonaden usw.) ihre Vorräte an konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden oben 2c und d) anmelden; Näheres darüber erfahren sie bei der unterzeichneten Bezirksstellenstelle.

4. Zu den Anmeldungen müssen amtliche Vorbrücke verwendet werden. Sie sind bei uns und bei den Steuer-einnahmestellen unentgeltlich zu erhalten. Jedem Anmeldebildner außerdem ein Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz übergeben, der nähere Auskunft über den Kreis der steuerpflichtigen Getränke und Zubereitungen und die Höhe der Steuer gibt.

Wenn die Steuer für den gesamten Vorrat eines sonst steuerpflichtigen den Betrag von einer Mark nicht übersteigt, so braucht er keine Nachsteuer zu zahlen und keine Anmeldung abzugeben.

Abgegeben ist die ausgefüllte Anmeldung bei uns. Doch kann sie auch der Steuereinnahmestelle am Wohnort des Anmelders übergeben werden, die sie uns zuschicken wird.

5. Auf Grund der Anmeldung werden wir die Nachsteuer berechnen und jedem Anmeldebildner (Steuerpflichtigen) schriftlich mitteilen. Dann erst muß der Steuerpflichtige die Abgabe (wenn möglich bargeldlos) entrichten.

6. Wer dies im Vorliegenden beschriebenen Verpflichtungen außer acht läßt, setzt sich der Gefahr der Bestrafung aus.

Sinsheim, den 28. August 1918.  
**Gr. Finanzamt.**

steuer Anwendung findet, müssen sofort, jedenfalls bis zum 10. September nach der unten folgenden Vorschrift bei der Steuerbehörde angemeldet und es muß dafür Nachsteuer bezahlt werden.

2. Es handelt sich um folgende Getränke:

a) natürliche und künstliche Mineralwasser, das ist jedes Wasser, das sich nach seinen wesentlichen Bestandteilen vom gewöhnlichen Trinkwasser unterscheidet und zu Heil- oder Erfrischungszwecken getrunken wird; hierher gehört also nicht nur das Wasser der Quellen und das Tafelwasser (z. B. Wildunger, Rippoldsauer, Emser, Sacherer Apollinariswasser usw.), sondern auch das aus gewöhnlichem Trinkwasser unter Verwendung von Kohlensäure usw. hergestellte Sodawasser, Selterswasser usw.;

b) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, die keinen oder nur wenig Weingeist (Alkohol) enthalten, also z. B. die gewöhnlichen Himbeer-, Zitronen- u. dgl. Limonaden, aber auch die Biererfrischgetränke und hierähnlichen Getränke;

c) konzentrierte Kunstlimonaden, das sind Kunstsirupe, die mit Wasser verdünnt werden und dann trinkfertige Limonaden in etwa der zehnfachen Menge ergeben;

d) Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden, das sind flüssige Gemische von Säuren, Alkalien, Salzen, aus denen trinkfertige Limonaden hergestellt werden können, wenn sie mit einer sehr groben Wassermenge vermischt werden.

3. Die Anmeldung muß abgegeben werden von jedem der Erzeugnisse der genannten Art abzugeben pflegt, also auch von Koffeinzugabe, geschlossenen Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, gleichviel ob der Eigentümer die Erzeugnisse selbst verfertigt oder durch andere verwahren läßt. Wer nicht zu den vorgenannten Gändern usw. gehört, braucht seinen Vorrat an Mineralwasser usw. nicht anzumelden; das gilt also für die gewöhnlichen Haushaltungen der unmittelbaren Verbraucher.

Dagegen müssen die Inhaber von Herstellungsbetrieben (Kunstlimonaden usw.) ihre Vorräte an konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden oben 2c und d) anmelden; Näheres darüber erfahren sie bei der unterzeichneten Bezirksstellenstelle.

4. Zu den Anmeldungen müssen amtliche Vorbrücke verwendet werden. Sie sind bei uns und bei den Steuer-einnahmestellen unentgeltlich zu erhalten. Jedem Anmeldebildner außerdem ein Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz übergeben, der nähere Auskunft über den Kreis der steuerpflichtigen Getränke und Zubereitungen und die Höhe der Steuer gibt.

Wenn die Steuer für den gesamten Vorrat eines sonst steuerpflichtigen den Betrag von einer Mark nicht übersteigt, so braucht er keine Nachsteuer zu zahlen und keine Anmeldung abzugeben.

Abgegeben ist die ausgefüllte Anmeldung bei uns. Doch kann sie auch der Steuereinnahmestelle am Wohnort des Anmelders übergeben werden, die sie uns zuschicken wird.

5. Auf Grund der Anmeldung werden wir die Nachsteuer berechnen und jedem Anmeldebildner (Steuerpflichtigen) schriftlich mitteilen. Dann erst muß der Steuerpflichtige die Abgabe (wenn möglich bargeldlos) entrichten.

6. Wer dies im Vorliegenden beschriebenen Verpflichtungen außer acht läßt, setzt sich der Gefahr der Bestrafung aus.

Sinsheim, den 28. August 1918.  
**Gr. Finanzamt.**

Die Mühle des Johann Jäger in Kinsbach wird vom 31. August ds. Js. ab, unter der verantwortlichen Leitung des Herrn S. Gg. Leimberger in Kinsbach wieder geöffnet.  
 Sinsheim, den 30. August 1918.  
**Großh. Bezirksamt**

Die Mühle der Josef Wachter Ww. in Eichersheim wird vom 31. August ab unter der verantwortlichen Leitung des Herrn Maschreibers Walbel in Eichersheim vorläufig wieder geöffnet.  
 Sinsheim, den 29. August 1918.  
**Gr. Bezirksamt.**

Die Mühle des Ludwig Metz in Heidenstein wird vom 31. August ab unter der verantwortlichen Leitung des Herrn Maschreibers Biegler in Heidenstein vorläufig wieder geöffnet.  
 Sinsheim, den 29. August 1918.  
**Großh. Bezirksamt.**

Die Mühle des Johann Sauter in Hilsbach wird vom 31. August ab unter der verantwortlichen Leitung des Herrn Maschreibers Joh. Marin Hoffmann in Hilsbach vorläufig wieder geöffnet.  
 Sinsheim, den 29. August 1918.  
**Großh. Bezirksamt.**

Unter dem Pferdebestand des Friedrich Wolfarth in Bühren ist die Pferdeerde ausgebrochen.  
 Sinsheim, den 2. September 1918.  
**Großh. Bezirksamt.**

Infolge der herrschenden Laubfruchtbarkeit haben manche Personen Laub in Haus- und Gemüsegärten oder auf fachen Hausdächern sowie im Felde angesamlet, sie haben es aber unterlassen, die Pflanzungen rechtzeitig zur Verfeinerung anzumelden. Diese Personen werden hiermit aufgefordert, bei ihrer Steuereinnahmestellen längstens innerhalb acht Tagen eine Anmeldung abzugeben. Die Vorbrücke dazu können von dem unterzeichneten Amt oder vom Bürgermeisterei des Wohnorts unentgeltlich bezogen werden.

Wer auf seiner Pflanzung nicht mehr als 50 Laubpflanzungen gepflanzt hat, und zwar ausschließlich zu Zierzwecken, braucht eine solche Pflanzung nicht anzumelden. Wer die nachträgliche Anmeldung unterläßt, obwohl der Laub bestimmt ist, gebraucht zu werden, macht sich strafbar.

Wir empfehlen den Bürgermeistern, obiges alsbald in ortstüblicher Weise zur Kenntnis der Pflanzungen zu bringen.  
 Sinsheim, den 27. August 1918.  
**Gr. Finanzamt.**

**Nachsteuer für Mineralwasser und künstlich bereitete Getränke.**

1. Die am 1. September 1918 vorhandenen Getränke, auf die das Reichsgesetz über die Mineralwasser-

**Dritte Nachtragsbekanntmachung**  
 Nr. M. 122/8. M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bekannstmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zündvorrichtungen gegen

a) die Beschlagnahmeverordnungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zündvorrichtungen gegen

b) die Beschlagnahmeverordnungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zündvorrichtungen gegen

c) konzentrierte Kunstlimonaden, das sind Kunstsirupe, die mit Wasser verdünnt werden und dann trinkfertige Limonaden in etwa der zehnfachen Menge ergeben;

d) Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden, das sind flüssige Gemische von Säuren, Alkalien, Salzen, aus denen trinkfertige Limonaden hergestellt werden können, wenn sie mit einer sehr groben Wassermenge vermischt werden.

3. Die Anmeldung muß abgegeben werden von jedem der Erzeugnisse der genannten Art abzugeben pflegt, also auch von Koffeinzugabe, geschlossenen Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, gleichviel ob der Eigentümer die Erzeugnisse selbst verfertigt oder durch andere verwahren läßt. Wer nicht zu den vorgenannten Gändern usw. gehört, braucht seinen Vorrat an Mineralwasser usw. nicht anzumelden; das gilt also für die gewöhnlichen Haushaltungen der unmittelbaren Verbraucher.

Dagegen müssen die Inhaber von Herstellungsbetrieben (Kunstlimonaden usw.) ihre Vorräte an konzentrierten Kunstlimonaden und Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden oben 2c und d) anmelden; Näheres darüber erfahren sie bei der unterzeichneten Bezirksstellenstelle.

4. Zu den Anmeldungen müssen amtliche Vorbrücke verwendet werden. Sie sind bei uns und bei den Steuer-einnahmestellen unentgeltlich zu erhalten. Jedem Anmeldebildner außerdem ein Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz übergeben, der nähere Auskunft über den Kreis der steuerpflichtigen Getränke und Zubereitungen und die Höhe der Steuer gibt.

Wenn die Steuer für den gesamten Vorrat eines sonst steuerpflichtigen den Betrag von einer Mark nicht übersteigt, so braucht er keine Nachsteuer zu zahlen und keine Anmeldung abzugeben.

Abgegeben ist die ausgefüllte Anmeldung bei uns. Doch kann sie auch der Steuereinnahmestelle am Wohnort des Anmelders übergeben werden, die sie uns zuschicken wird.

5. Auf Grund der Anmeldung werden wir die Nachsteuer berechnen und jedem Anmeldebildner (Steuerpflichtigen) schriftlich mitteilen. Dann erst muß der Steuerpflichtige die Abgabe (wenn möglich bargeldlos) entrichten.

6. Wer dies im Vorliegenden beschriebenen Verpflichtungen außer acht läßt, setzt sich der Gefahr der Bestrafung aus.

Sinsheim, den 28. August 1918.  
**Gr. Finanzamt.**

**Artikel II.**

Der § 2 der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bekannstmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6 b verwendeten Mengen an Metallbleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnehmbar, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

**Artikel III.**

In Stelle des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bekannstmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

**§ 5.**  
 Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewerkschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

**Sonderbestimmungen für Mindermengen.**  
 Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewerkschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

**Klasse 1:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 2:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 1, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 3:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 4:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 5:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 6:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 7:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 6, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 8:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 15, 16 und 17 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 9:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 10:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 11:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 12:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 11, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 13:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 18, 19 und 20 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 14:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 20 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 15:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 20 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 16:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 17:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 16, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 18:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 21, 22 und 23 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 19:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 23 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 20:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 23 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 21:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 22:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 21, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 23:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 24, 25 und 26 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 24:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 26 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 25:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 26 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 26:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Artikel II.**  
 Der § 2 der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bekannstmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:  
 d) Die nach § 6 b verwendeten Mengen an Metallbleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnehmbar, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.  
**Artikel III.**  
 In Stelle des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bekannstmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:  
**§ 5.**  
 Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewerkschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

**Sonderbestimmungen für Mindermengen.**  
 Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewerkschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

**Klasse 1:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 2:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 1, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 3:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 4:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 5:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 6:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 7:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 6, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 8:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 15, 16 und 17 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 9:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 10:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 11:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 12:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 11, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 13:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 18, 19 und 20 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 14:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 20 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 15:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 20 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 16:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 17:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 16, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 18:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 21, 22 und 23 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschlupfen, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 19:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 23 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 20:** Hartblei, ungeschmolzen, vorgegossen u. festige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Legiermetall (sofern nicht unter Klasse 23 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 21:** Zinn, ungeschmolzen und vorgegossen, Barren, Solen, Kapseln, Tuben, mit einem Nickelgehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

**Klasse 22:** Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 21, jedoch mit einem Nickelgehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

**Klasse 23:** Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 24, 25 und 26 fallen, (auch Weiß- und Legiermetall), ungeschmolzen und vorgegossen, sowie Notenschl

in den Klassen 1—11 b zusammen 150 kg  
in den Klassen 12—14 zusammen 20 kg  
in den Klassen 15—17 zusammen 100 kg  
in den Klassen 18—19 zusammen 50 kg  
" der Klasse 20 " 50 " \*)  
" den Klassen 21—22 " 600 " \*)

\*) Stroh der Beschlagsnahme ist die Verarbeitung der nach der vorliegenden Bestimmung nicht mehrverfügbaren Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewehrherstellers gestattet.  
§ 6.  
15. R. R. Zl., betreffend Beschlagsnahme und Beschlagsnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

a) Lagerung und Lagerungsführung.  
Die beschlagsnahmen Sorten verbleiben in den Lagerräumen und sind hinsichtlich der Lagerung aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Veränderung der Sortenmengen, ihre Verwendung und die Beschlagsnahme der für jede Verwendung empfänglichen Masse ersichtlich sein müssen. Bewirtschaftungen der Sorten und Polierarbeiten sind die Einträge in das Lagerbuch, die Beschlagsnahme und Beschlagsänderungen die Beschlagsnahme und Unterhaltung der Betriebsmittel kammerung und Räume zu gestalten, in denen von der Beschlagsnahme betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu verbleiben sind.

b) Verwendungsbestimmungen.  
Stroh der Beschlagsnahme ist eine Verwendung der beschlagsnahmen Sorten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Massen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Sorten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Gegenstände.  
1. Verwendung auf Grund von Zeugnissen\*\*).  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Metalle nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 2950 ausgefertigter Zeugnisse, sofern die in dem Zeugnisse für den Gewehrhersteller gegebenen Vorschriften innegehalten werden\*\*).

\*) Für die Verwendung der Metallmengen im Sinne des § 5 sind die durch Strohbehandlung erzeugten Sorten im 2. herbeizuführenden Verzeichnis der beschlagsnahmen Sorten zu berücksichtigen.  
Wenn Sorten in einer Sortengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Strohmenge überschritten haben, so kann diese Sorte für die Sortenbestimmung des § 5, auch wenn diese Sorte sich später wieder unter die Strohmenge herabmindern soll.  
\*\*) Ein erkranktes Metallstück zur 3. Nachtragbestimmung Nr. 371, 1227/8, 18. R. R. Zl., Vordruck Nr. 371, 2884b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Zeugnisse (und Verwendungserlaubnisse für Kriegs-Stoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Strohdruckverordnung der Kriegs-Stoff-Abteilung, Berlin S. 48, 48. Verordnungsnummer 10, ersichtlich.  
\*\*\*) Als amtliche Vordrucke von Zeugnissen sind zur Zeit in Gebrauch:  
der Zeugnisse für Metalle, Vordruck Nr. 371, 2950 a und  
der Sammel-Zeugnisse für Metalle, Vordruck Nr. 371, 2950 b.

4) Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschlagsstellen im Sinne dieser Bestimmungen jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. 371, 2884 c, nach dem Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Strohdruckverordnung der Kriegs-Stoff-Abteilung, Berlin S. 48, 48. Verordnungsnummer 10, ersichtlich.  
die Haupt-Beschlagsstellen deutscher Reichsmarinebesoldeten

in den Klassen 1—11 b zusammen 150 kg  
in den Klassen 12—14 zusammen 20 kg  
in den Klassen 15—17 zusammen 100 kg  
in den Klassen 18—19 zusammen 50 kg  
" der Klasse 20 " 50 " \*)  
" den Klassen 21—22 " 600 " \*)  
\*) Stroh der Beschlagsnahme ist die Verarbeitung der nach der vorliegenden Bestimmung nicht mehrverfügbaren Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewehrherstellers gestattet.  
§ 6.  
15. R. R. Zl., betreffend Beschlagsnahme und Beschlagsnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

die Haupt-Beschlagsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen, die Hauptbeschlagsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Gold- und -Silberverwaltungen, sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Hauptbeschlagsstellen im Sinne dieser Bestimmungen anerkannt sind.  
In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbenannten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Zeugnisse zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Zeugnisses spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Sorten ordnungsmäßig nachgeholt wird. Ist der Beschlagsnehmer mehrere Verarbeitung eingeleitet, so ist die Entnahme aus dem Bestände der Sorten erst nach vollständiger Aufarbeitung zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Stoff-Abteilung\*\*).  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Metalle auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewehrhersteller gegebenen Vorschriften innegehalten werden\*\*).

3. Verwendung auf Grund von Zeugnissen.  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3111 ausgefertigter Zeugnisse, sofern die in dem Zeugnisse für den Gewehrhersteller gegebenen Vorschriften innegehalten werden\*\*).

3. Verwendung auf Grund von Zeugnissen.  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3111 ausgefertigter Zeugnisse, sofern die in dem Zeugnisse für den Gewehrhersteller gegebenen Vorschriften innegehalten werden\*\*).

3. Verwendung auf Grund von Zeugnissen.  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3111 ausgefertigter Zeugnisse, sofern die in dem Zeugnisse für den Gewehrhersteller gegebenen Vorschriften innegehalten werden\*\*).

3. Verwendung auf Grund von Zeugnissen.  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3111 ausgefertigter Zeugnisse, sofern die in dem Zeugnisse für den Gewehrhersteller gegebenen Vorschriften innegehalten werden\*\*).

4. Verwendung zu bringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vorahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Zeugnis der Kriegs-Stoff-Abteilung auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3000a, Sammel-Zeugnisse auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3000b und Lagerungsbüchlein auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 3000c in Betracht. Die Stellung von Zeugnissen hat nach Maßgabe des Metallbuchs Nr. 2884b (vgl. Stam. 2) zu erfolgen.  
\*\*\*) Zeugnisse gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Stoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begünstigen eine Verwendungserlaubnis nur für diejenigen Personen, die festgestellt sind, an die sie erteilt sind (Sonder der Zeugnisse bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterfertigung dieser Zeugnisse und der Zeugnisse erhalten hierbei die Verwendungserlaubnis zur Ausstellung der Zeugnisse durch die Kriegs-Stoff-Abteilung, Berlin S. 48, 48. Verordnungsnummer 10, ersichtlich.

4) Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschlagsstellen im Sinne dieser Bestimmungen jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. 371, 2884 c, nach dem Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Strohdruckverordnung der Kriegs-Stoff-Abteilung, Berlin S. 48, 48. Verordnungsnummer 10, ersichtlich.  
die Haupt-Beschlagsstellen deutscher Reichsmarinebesoldeten

Erst durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche\*) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsämtern oder Kriegsministerien als kriegswichtig anerkannt sind.  
Gesattet ist die Ausstellung einer solchen Verwendungserlaubnis nennenden Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Verwendungserlaubnis die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Stoff-Abteilung im Wege eines Zeugnisses einzuholen.

5. Leistung an die Kriegsmaterial-Wirtschaft.  
Gesattet ist die Verwendung beschlagsnahmer Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Abnahmeverträge der Kriegsmaterial-Wirtschaft auf Grund der von dieser erteilten Erlaubnis an den Gewehrhersteller oder auf Grund einer von dem Gewehrhersteller der Kriegsmaterial-Wirtschaft auf deren Vordruck Nr. 637/21 2398 ausgefertigten Erlaubniserteilung.

6. Stilllegung von Entfall.  
Gesattet ist die Stilllegung der bei der Verarbeitung beschlagsnahmer Mengen auf Grund eines Zeugnisses gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Stoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Zeugnisses gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Zeugnisse, der Verwendungserlaubnis oder dem Zeugnisse bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Masse zu übertragen.

7. Vernichtung beschlagsnahmer Betriebsmittel.  
Gesattet ist die Vernichtung der bei der Verarbeitung beschlagsnahmer Mengen an dem Betriebe des Gewehrherstellers stehender Verbrauchsgüter betroffen ist, ist dieser Vernichtung und die in seiner laute Vernichtung unterlassene Vernichtung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Vernichtung und Vernichtung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagsnahme fällt, und die bei der Vernichtung entstehenden Entfallmengen den beschlagsnahmen Sorten zugeführt werden.

\*) Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angingig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Stoff-Abteilung im Wege eines Zeugnisses vorher eingeholt werden und erteilt sein.  
\*\*) Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Metalle der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Metallbuchs Nr. 2884b (vgl. Stam. 2).  
\*\*\*) Sammel-Zeugnisse für Metalle, Vordruck Nr. 371, 2950 a und Lagerungsbüchlein auf amtlichem Vordruck Nr. 371, 2950 b, betreffend Zeugnisse (und Verwendungserlaubnisse) für Metalle, die nicht durch die Strohdruckverordnung der Kriegs-Stoff-Abteilung, Berlin S. 48, 48. Verordnungsnummer 10, ersichtlich sind, sind in der Strohdruckverordnung der Kriegs-Stoff-Abteilung, Berlin S. 48, 48. Verordnungsnummer 10, ersichtlich.

Erst durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche\*) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsämtern oder Kriegsministerien als kriegswichtig anerkannt sind.  
Gesattet ist die Ausstellung einer solchen Verwendungserlaubnis nennenden Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Verwendungserlaubnis die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Stoff-Abteilung im Wege eines Zeugnisses einzuholen.

kammerung außer Kraft gesetzt, abgedankt oder ergänzt worden sind.  
Paris, den 1. September 1918.  
Der stellvertretende kommandierende General  
Sobert  
General der Infanterie.

Nachtragserkenntlichmachung.  
Nr. G. 700/8, 18. R. R. Zl.  
in der Bekanntmachung Nr. G. 700/5, 18. R. R. Zl. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagsnahme und Verwendung von Sammelzeugnissen für Strafkörper (vom 15. August 1918.)

Nachliegende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, jede Gewehrhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) bestraft wird. Nach kann der Betrieb des Gewehrwerkes gemäß der Bekanntmachung zur Gewehrhandlung unzulässiger Personen vom General vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) unterlag werden.

Der § 3 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5, 18. R. R. Zl. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:  
Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Gewehrhandlungen als strafbar, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.  
Artikel II.  
Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.  
Paris, den 15. August 1918.  
Der stellvertretende kommandierende General  
Sobert  
General der Infanterie.

Verordnung betr. Gewehrhandlung gegen die Passierereinsvorsicht.  
§ 1.  
Mit Gelbfarbe bis zur 1000. oder mit Gelbfarbe bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft:  
a) wer entgegen der Ziffer 1 der Passierereinsvorsicht des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 17. 8. 1916 ohne im Besitze eines für ihn gültigen Passierereins zu sein, die befestigten Gebiete betritt oder sich darin aufhält,  
b) wer entgegen der Ziffer 2 a. a. O. den vorgeschriebenen Stellung nicht inne hält,  
c) wer es unterläßt, sich bei der zuständigen Passierereinsstelle im besten Gebiete sofort zu melden, d) wer unbefugt eine Uniform, eine Ausrüstung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.

§ 2.  
Aufsändig sind die beauftragten Militärgerichte und Militärbehörden.  
§ 3.  
Die Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Großes Generalquartier, den 8. Juni 1918.  
Der Generalquartiermeister  
G. M. A. H. D. O. F.  
Die gleiche Verordnung ist für das General-Quartiermeisteramt, Straßburg und das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost erlassen.  
Sinsheim, den 28. August 1918.  
Dr. Beitzersamt.

kammerung außer Kraft gesetzt, abgedankt oder ergänzt worden sind.  
Paris, den 1. September 1918.  
Der stellvertretende kommandierende General  
Sobert  
General der Infanterie.